

## **Einhaltung der Mittagsruhe**

In Mecklenburg-Vorpommern existiert keine landesweit verbindliche gesetzliche Mittagsruhe. Dennoch greifen verschiedene Bestimmungen, insbesondere aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV), die den Lärmschutz regeln und somit indirekt Einfluss auf Ruhezeiten haben.

Laut § 7 der 32. BImSchV gilt für Wohngebiete sowie für Erholungsgebiete, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen Folgendes:

- Lärmintensive Maschinen und Geräte wie Rasenmäher, Heckenscheren oder tragbare Motorkettensägen dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden.
  - Betriebszeiten an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser, Laubsammler dürfen auch an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen Nr. 1980/2000 vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.
  - Betriebszeiten an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Bürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, in den festgelegten Ruhezeiten störende Tätigkeiten zu unterlassen. Dazu zählen insbesondere lärmintensive Arbeiten wie Bohren, Hämmern, Rasenmähen oder der Betrieb lauter Maschinen.

Die Mittagsruhe dient nicht nur dem Schutz der Gesundheit, sondern auch dem respektvollen Miteinander innerhalb der Gemeinschaft. Gerade in Wohngebieten ist Rücksichtnahme ein wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Zusammenlebens.

Daher wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Mittagsruhe in Woldegk und den Gemeinden verpflichtend ist und von allen Einwohnern zu beachten ist.

Das Ordnungsamt/Amt Woldegk appelliert an die Vernunft und das Verantwortungsbewusstsein aller Bürgerinnen und Bürger, die geltenden Vorschriften einzuhalten und so aktiv zu einem ruhigen und angenehmen Lebensumfeld beizutragen.

### **Das Ordnungsamt / Amt Woldegk**

Quellen:

32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) § 7 Betrieb in Wohngebieten  
[https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv\\_32/\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_32/_7.html)

32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) Anhang  
[https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv\\_32/anhang.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_32/anhang.html)